

Antrag

**der Abgeordneten Christoph de Vries, Robert Heinemann, Dennis Gladiator,
Dr. Walter Scheuerl, Birgit Stöver (CDU) und Fraktion**

Betr.: Benachteiligung behinderter Menschen bei der Berechnung der Kita-Gebühren und der Gebühren für die Randzeiten- und Ferienbetreuung an den Ganztagschulen stoppen

Eltern zahlen für die Betreuung ihrer Kinder in der Kita sowie ab dem nächsten Schuljahr für die Randzeiten- und Ferienbetreuung an der GBS einen einkommensabhängigen Eigenanteil. Auch für das Mittagessen an Grundschulen gibt es eine sozial gestaffelte Gebühr.

Da in der Gebührenordnung allein auf das Jahresnettoeinkommen abgestellt wird, werden diejenigen Eltern, denen im Rahmen der Bemessung der Einkommensteuer zum Beispiel ein „Überbelastungsbetrag“, „Behinderten-Pauschbetrag“ oder „Pflege-Pauschbetrag“ gewährt wird, bei der Berechnung der gestaffelten Kita-Gebühren, der Kosten für die gebührenpflichtige Randzeiten- und Ferienbetreuung an der GBS sowie bei den Gebühren für das Mittagessen ungerechtfertigt benachteiligt: Infolge der Minderung der festzusetzenden Einkommensteuer verbleibt den Eltern ein höheres Jahresnettoeinkommen, wodurch sie zur Zahlung höherer Beiträge für das Schulgeld verpflichtet werden. So wirkt sich der Steuerfreibetrag, der als persönlicher Nachteilsausgleich gedacht ist, um beispielsweise Kosten zu begleichen, die aufgrund der Behinderung entstehen, für die Betroffenen bei der Berechnung des Eigenanteils wiederum negativ aus. Um dies zu verhindern und an dieser Stelle Gerechtigkeit herzustellen, sollte der Nachteilsausgleich künftig bei der Berechnung der Zuzahlungen zu den Kita-Gutscheinen, bei der Berechnung der Zuzahlung für die gebührenpflichtige Randzeiten- und Ferienbetreuung sowie bei den Gebühren für das Mittagessen an Grundschulen durch die zuständigen Stellen nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Der Verweis der zuständigen Behörde auf die Möglichkeit, im Einzelfall einen Antrag auf härtefallbedingte Senkung der GBS-Gebühren zu stellen, steht nicht im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Steuerrechts, das den Betroffenen aufgrund der Behinderungen gerade pauschale Steuerfreibeträge gewährt. Hier bedarf es einer klaren und allgemeingültigen Regelung.

Wegen der erheblichen Ausweitung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen zum kommenden Schuljahr drängt eine entsprechende Verfahrensänderung, um den betroffenen Eltern die für die Entscheidung erforderliche Sicherheit zu geben.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zur Herstellung einer gerechten Beitragsbemessung im Hinblick auf die Zuzahlungen zum Kita-Gutschein, für die Randzeiten- und Ferienbetreuung an der GBS sowie für das Mittagessen an Grundschulen die Steuerfreibeträge behinderter Menschen bei der Berechnung auf Basis des Jahresnettoeinkommens nicht als Einkommen anzurechnen,

Drucksache 20/8001 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 20. Wahlperiode

2. eine gegebenenfalls erforderliche entsprechende Änderung der Gebührenordnung vorzunehmen,
3. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2013 zu berichten.